

Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

Stand: 26. April 2024

1. Zugelassene Karten

An Terminals im girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Nr. 2.4 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.

Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2. Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3. Besondere Forderungen an AppPOS-Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Händler bei dem Betrieb von AppPOS-Terminals die nachfolgenden Anforderungen der Kreditwirtschaft aufzuerlegen:

- Der an das girocard-System angeschlossene Händler ist verpflichtet, regelmäßig Updates der Akzeptanz-App einzuspielen. Der Zyklus für die einzuspielenden Updates wird dem Händler vom Netzbetreiber bei der Inbetriebnahme mitgeteilt.
- Der Händler ist verpflichtet, vor der Benutzung des AppPOS-Terminals sicherzustellen, dass alle verfügbaren Sicherheits-Patches für das Betriebssystem eingespielt worden sind.
- Das als Akzeptanzgerät eines AppPOS-Terminals benutzte Endgerät ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass es abhandenkommt und/oder missbräuchlich verwendet wird.
- Über einen Verlust oder einen Diebstahl ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Vor einer Weitergabe des Endgeräts ist der Netzbetreiber zu informieren und die Akzeptanz-App zu löschen.
- Der an das girocard-System angeschlossene Händler hat den Zugang zu dem als AppPOS-Terminal benutzten Endgerät mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) abzusichern.
- Der Händler hat technische Maßnahmen zum Schutz des als AppPOS-Terminal benutzten Endgerätes zu ergreifen. Insbesondere dürfen keine Sicherheitsmechanismen des Endgerätes außer Kraft gesetzt werden. Des Weiteren dürfen keine Apps installiert werden, die nicht aus vertrauenswürdigen Quellen stammen.

2.4. girocard-Logos

Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen das „girocard-Markenlogo gemäß der geltenden girocard Markendesign-Richtlinien (siehe Styleguide) zu verwenden.

